

SATZUNG DES ASBL BELGIAN BRAIN COUNCIL

Zwischen den unterzeichnenden Gründern :

1. Laurence Ris, wohnhaft rue de Flénu 29, 7340 Pâturages, Belgierin, geboren am 4. Januar 1973, Universitätsdozentin
2. Jean Schoenen, wohnhaft in der Allée Dubois, 4052 Beaufays, Belgien, geboren am 12. Dezember

1947, Neurologe, der am 16. November 2023 zu einer Mitgliederversammlung zusammenkam, um einen gemeinnützigen Verein mit privatem Siegel zu gründen.

Die ASBL beschloss, am 23. Januar 2024 erneut zusammenzutreten, um die Statuten an den Code des Sociétés et des Associations anzupassen. Zu diesem Zweck haben sie einstimmig die folgenden Statuten angenommen:

Artikel 1. Die Vereinigung

1.1. Rechtsform

Der Verband hat die Form einer juristischen Person und insbesondere die Form eines gemeinnützigen Vereins (im Folgenden "ASBL" genannt).

1.2. Name

Der ASBL heißt BELGIAN BRAIN COUNCIL, abgekürzt BBC

Dieser Name muss auf allen von der Vereinigung ausgestellten Urkunden, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen, Briefen, Aufträgen und anderen Dokumenten erscheinen, und zwar unmittelbar vor oder nach den Worten "gemeinnützige Vereinigung" oder der Abkürzung "ASBL", zusammen mit einer genauen Angabe des Sitzes.

1.3. Hauptsitz

Der eingetragene Sitz der Vereinigung befindet sich in der Region Brüssel-Hauptstadt. Der eingetragene Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans an jeden anderen Ort in der Region Brüssel-Hauptstadt verlegt werden.

Wird der Sitz in eine andere Region verlegt, so fällt die Entscheidung über die Sitzverlegung in die Zuständigkeit der Hauptversammlung.

1.4. Dauer

Die ASBL wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann jederzeit unter den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen aufgelöst werden.

Artikel 2. Ziele und Tätigkeiten

2.1. Ziele

Der Zweck der ASBL ist es

1. Information und Aufklärung der breiten Öffentlichkeit über das Gehirn und Gehirnerkrankungen
2. Lobbyarbeit für eine Aufstockung der finanziellen und sonstigen Ressourcen für die neurowissenschaftliche Grundlagenforschung und die klinische Forschung
3. Unterstützung der Aktivitäten ihrer Mitglieder und Förderung des Austauschs zwischen ihnen durch die Förderung der Selbstbestimmung der Patienten bei der Behandlung von Hirnerkrankungen und der damit verbundenen öffentlichen Gesundheitspolitik.
4. Annäherung von Wissenschaft und Gesellschaft und Einbeziehung der Bürger in den Dialog
5. Zusammenarbeit und Unterstützung mit anderen Initiativen und/oder Organisationen, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen, sowie mit anderen regionalen und/oder internationalen Initiativen und/oder Organisationen.
6. Förderung des Daten-Altruismus in seinen Interessensgebieten und der Entwicklung von Datenbanken im Bereich der geistigen und Gehirngesundheit auf belgischer und internationaler Ebene.

2.2. Wichtigste Aktivitäten

Zur Verwirklichung der Ziele des ASBL werden unter anderem folgende Aktivitäten durchgeführt:

1. Die Internationale Woche des Gehirns (BAW) findet jedes Jahr in der 3. Märzwoche statt.

2. Die Organisation eines möglichst jährlichen Symposiums oder Forums mit Vertretern von Patientenverbänden, Neurowissenschaftlern und Vertretern der pharmazeutischen Industrie zu folgenden Themen der Hirnforschung und Hirnkrankheiten.
3. Teilnahme an und Unterstützung von altruistischen Datenaktivitäten auf belgischer und internationaler Ebene. international, einschließlich der Teilnahme an internationalen Vereinigungen sowie Entwicklung und Verwaltung von IT-Instrumenten zur Erstellung einer Datenbank über psychische Gesundheit und das Gehirn.
4. Kommunikation zwischen den Mitgliedern und Informationen für die breite Öffentlichkeit über die Website www.braincouncil.be, soziale Medien (LinkedIn, Facebook, X) und regelmäßige E-Mail-Newsletter.

Die ASBL kann auch alle Aktivitäten entwickeln, die direkt oder indirekt zur Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Ziele beitragen, einschließlich industrieller oder kommerzieller Aktivitäten, deren Erlöse ausschließlich und vollständig zur Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Ziele verwendet werden.

Artikel 3. Mitglieder

Der Verein hat 3 Kategorien von Mitgliedern

3.1. Vollmitglieder

Die ASBL setzt sich aus effektiven Mitgliedern zusammen, die alle Rechte haben, die den Mitgliedern nach dem Gesellschafts- und Vereinsrecht und dieser Satzung zustehen.

Jedes Vollmitglied wird bei seiner Aufnahme entweder als niederländischsprachiges, französischsprachiges oder deutschsprachiges Mitglied betrachtet. Die Zahl der niederländischsprachigen Mitglieder einerseits und der französischsprachigen oder deutschsprachigen Mitglieder andererseits sollte möglichst gleich sein.

Die effektiven Mitglieder einer Sprachgruppe können, wenn sie dies wünschen, zu einem späteren Zeitpunkt Rechtspersönlichkeit erlangen, indem sie eine ASBL mit der Bezeichnung "Niederländischsprachige Sektion des Belgian Brain Council" oder "Französisch- und Deutschsprachige Sektion des Belgian Brain Council" bilden. In diesem Fall werden die derzeitige ASBL und die eventuell zu gründenden ASBL alles in ihrer Macht stehende tun, um eine gute Zusammenarbeit im allgemeinen Interesse zu fördern.

Die vorgenannten Gründer sind die ersten Vollmitglieder. Andere Mitglieder werden später vom Verwaltungsrat als Vollmitglieder aufgenommen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, einen Kandidaten nicht als Vollmitglied aufzunehmen.

Vollmitglieder werden in 2 (Unter-)Kategorien eingeteilt:

- Patientenverbände
- Wissenschaftliche Gesellschaften

Die Zahl der Vollmitglieder ist nicht begrenzt, darf aber nicht weniger als 2 betragen.

3.2. Anhängende Mitglieder.

Jede natürliche oder juristische Person oder Organisation, die die Ziele der ASBL unterstützt, kann einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als assoziiertes Mitglied stellen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne weitere Begründung beschließen, einen Kandidaten nicht als Vollmitglied aufzunehmen.

3.3. Partner in der Industrie

Pharmazeutische und medizintechnische Unternehmen haben den Status von Partnermitgliedern mit beratender Stimme in den Mitgliederversammlungen.

3.4. Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der sich nach der Kategorie und Unterkategorie richtet, der es gemäß den Artikeln 3.1, 3.2 und 3.3 angehört.

3.5. Rücktritt

Vollmitglieder können jederzeit aus der ASBL austreten, indem sie ihre Austrittserklärung schriftlich an das Verwaltungsorgan senden. Der Austritt wird 30 Tage nach dem Datum der schriftlichen Austrittserklärung wirksam.

Es steht den Mitgliedern frei, jederzeit durch mündliche oder schriftliche Mitteilung aus der ASBL auszutreten. Der Austritt wird 30 Tage ab dem Datum der Mitteilung wirksam.

3.6. Ausschluss eines Mitglieds

Das Verwaltungsorgan kann Mitglieder, die schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Gesetze der Ehre und des Anstands begangen haben, bis zu einem Beschluss der Generalversammlung suspendieren.

Handelt ein ordentliches Mitglied den Zielen der ASBL zuwider, so kann es auf Vorschlag des Verwaltungsorgans oder auf Antrag von mindestens 1/5 aller Mitglieder durch einen besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung, bei dem mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind, ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung und mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst.

Assoziierte Mitglieder, die den Zielen der ASBL zuwiderhandeln, können durch einen einseitigen Beschluss des Verwaltungsorgans ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder müssen im Voraus über die Gründe für ihren Ausschluss informiert

werden. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu verteidigen und angehört zu

werden.

3.7. Rechte an Vermögenswerten

Kein Mitglied kann allein aufgrund seiner Mitgliedschaft irgendeinen Anspruch auf das Vermögen der ASBL geltend machen oder ausüben.

Dieser Ausschluss von Rechten an Vermögenswerten gilt zu jeder Zeit: während der Zeit, in der die betreffende Person Mitglied ist, wenn dieser Status aus irgendeinem Grund endet, wenn die ASBL aufgelöst wird, usw.

Die ordentlichen Mitglieder, die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder sowie die Erben oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Mitglieds haben keine Rechte am Vermögen der Gesellschaft. Sie können keine Abrechnung, Rechnungslegung, Anbringung von Siegeln, Inventarisierung oder Rückerstattung der geleisteten Beiträge fordern oder verlangen.

Sie müssen innerhalb eines Monats nach ihrem Rücktritt oder Ausschluss alle in ihrem Besitz befindlichen Vermögenswerte an die ASBL zurückgeben.

3.8. Register der Vollmitglieder

Die Vereinigung muss unter der Verantwortung des Verwaltungsorgans ein Register der ordentlichen Mitglieder führen.

Alle Beschlüsse über die Aufnahme, den Austritt oder den Ausschluss von Vollmitgliedern werden vom Verwaltungsrat innerhalb von acht Tagen, nachdem er von der/den Änderung(en) Kenntnis erlangt hat, in das Register eingetragen.

Artikel 4. Die Generalversammlung

4.1. Zusammensetzung

Die Generalversammlung besteht aus den Vollmitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

4.2. Beobachter

Beobachter können an der Hauptversammlung teilnehmen und mit Erlaubnis des Vorsitzenden in der Hauptversammlung das Wort ergreifen.

4.3. Fertigkeiten

Die Generalversammlung ist die hoheitliche Gewalt der ASBL.

Sie verfügt über die Befugnisse, die ihr durch das Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich

übertragen werden. Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehört das Recht, :

- Änderung der Satzung der ASBL;
- Ernennung und Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- Ernennung und Abberufung der Direktoren, des/der Abschlussprüfer(s), des/der Rechnungsprüfer(s) und

- des/der Liquidator(en);
- Festsetzung der Vergütung, wo die Vergütung gewährt wird ;

- Festlegung der finanziellen und sonstigen Bedingungen für ein Direktorenamt;
- Ein Mitglied ausschließen ;
- Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne und Konten;
- Entlastung der Geschäftsführer, der Rechnungsprüfer und, im Falle einer freiwilligen Auflösung, der Liquidatoren;
- Genehmigung der Geschäftsordnung und deren Änderungen;
- die Auflösung oder Umwandlung der ASBL gemäß den einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen;
- Festlegung des Verbleibs des Vermögens im Falle der Auflösung der ASBL ;
- beschließen, eine Haftungsklage gegen ein Mitglied der ASBL, ein Vorstandsmitglied, einen Beauftragten, eine zur Vertretung der ASBL befugte Person oder einen von der Generalversammlung ernannten Vertreter zu erheben;
- Ausübung aller sonstigen Befugnisse, die sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergeben.

4.4. Sitzungen

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres. Sie findet im Juni statt.

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen.

Alle Versammlungen finden am eingetragenen Sitz statt (persönlich, online oder hybrid), an dem Tag und zu der Uhrzeit, die in der Einberufung angegeben sind. Alle Mitglieder müssen einberufen werden.

Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch einfachen Brief, Fax oder E-Mail, die mindestens fünfzehn Tage vor dem Termin der Sitzung versandt werden. Sie enthalten die Tagesordnung, die zumindest die Vorlage des Jahresberichts des Verwaltungsorgans, die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr und den vorläufigen Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr umfasst.

Die Generalversammlung kann nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beraten.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Verwaltungsorgans einberufen werden, entweder auf dessen Antrag oder auf Antrag von 1/5 der ordentlichen Mitglieder der ASBL.

4.5. Quorum und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat das Recht, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl an der Versammlung teilzunehmen, vorausgesetzt, dass der Bevollmächtigte selbst Mitglied der ASBL ist und nicht mehr als zwei Stimmen zusätzlich zu seiner eigenen Stimme abgeben kann.

Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorsehen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Abstimmung kann namentlich, durch Handzeichen oder, auf Antrag eines der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder, in geheimer Abstimmung erfolgen.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das in einem Protokollbuch geführt wird, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär sowie von jedem Mitglied, das dies beantragt, unterzeichnet wird und am Sitz der ASBL aufbewahrt wird, wo es von den Vollmitgliedern eingesehen werden kann. Dritte, die Einsicht in die Protokolle der Beschlüsse der Generalversammlung nehmen wollen, können einen entsprechenden Antrag an das Verwaltungsorgan richten, das diese Einsichtnahme nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen genehmigen oder ablehnen kann.

Artikel 5. Verwaltung und Vertretung

5.1. Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Die ASBL wird von einem Verwaltungsgremium geleitet, das aus mindestens drei Direktoren besteht. Wenn und solange die Vereinigung weniger als drei Mitglieder hat, kann das Verwaltungsorgan aus zwei Direktoren bestehen. Solange das Verwaltungsorgan nur aus zwei Mitgliedern besteht, verliert jede Bestimmung, die einem Mitglied des Verwaltungsorgans eine ausschlaggebende Stimme einräumt, automatisch ihre Wirkung.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden aus den Reihen der Mitglieder gewählt und durch Beschluss der Generalversammlung der ASBL mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen für eine verlängerbare Amtszeit von vier Jahren ernannt. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder endet durch Tod, Rücktritt oder Abberufung.

Der Verwaltungsrat ernennt aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder :

- A Vorsitzender
- Ein Hauptgeschäftsführer (CEO)
- Zwei stellvertretende Vorsitzende, einer von den Patientenverbänden, der andere von den wissenschaftlichen Gesellschaften.
- Ein Schatzmeister
- Ein Sekretär

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats, das sein Amt niederlegen möchte, muss den Verwaltungsrat schriftlich von seinem Entschluss in Kenntnis setzen. Das zurücktretende Verwaltungsratsmitglied muss jedoch so lange im Amt bleiben, bis ein angemessener Ersatz gefunden werden kann.

Die Direktoren üben ihre Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich aus. Sie erhalten eine Erstattung der Kosten, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes entstehen.

5.2. Sitzungen, Beratungen und Beschlüsse

Das Verwaltungsorgan tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder von zwei Direktoren zusammen, so oft es die Interessen der ASBL erfordern.

Den Vorsitz des Gremiums führt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit ein Vizepräsident. Die Versammlung findet am Sitz der ASBL (oder online) oder an einem anderen im Einberufungsschreiben angegebenen Ort in Belgien statt.

Der Verwaltungsrat kann nur beraten und Beschlüsse fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Verwaltungsratsmitglied kann nur eine Vollmacht besitzen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Exekutivdirektor unterzeichnet wird. Dieses Protokoll wird in einem Protokollbuch geführt, das von den Vollmitgliedern eingesehen werden kann, die von ihrem Einsichtsrecht Gebrauch machen. Jedes Mitglied oder jeder interessierte Dritte kann schriftlich einen Auszug aus dem Register verlangen.

In Ausnahmefällen, wenn die Dringlichkeit und die Interessen der ASBL es erfordern, können Beschlüsse des Verwaltungsorgans mit einstimmiger schriftlicher Zustimmung der Direktoren gefasst werden. Zu diesem Zweck ist die vorherige einstimmige Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder zur Anwendung eines schriftlichen Entscheidungsverfahrens erforderlich. In jedem Fall setzt das schriftliche Beschlussfassungsverfahren eine vorherige Beratung per E-Mail, Video- oder Telefonkonferenz voraus.

5.3. Interessenkonflikt

Hat ein Mitglied des Verwaltungsrats direkt oder indirekt einen Interessenkonflikt vermögensrechtlicher Art an einer Entscheidung oder einem Geschäft, das in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats fällt, so muss es dies den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats gegenüber offenlegen, bevor der Verwaltungsrat eine Entscheidung trifft.

Seine Erklärung und die Erläuterung der Art des Interessenkonflikts müssen in das Protokoll der Sitzung des Verwaltungsorgans aufgenommen werden, das die Entscheidung zu treffen hat. Das Verwaltungsorgan kann diese Entscheidung nicht delegieren.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das ein entgegenstehendes Interesse hat, zieht sich aus der Sitzung zurück und nimmt nicht an den Beratungen und Abstimmungen über die betreffende Angelegenheit teil.

Befindet sich die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder in einem Interessenkonflikt, wird der Beschluss oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt. Wird der Beschluss oder das Geschäft von der Generalversammlung genehmigt, kann der Verwaltungsrat es umsetzen.

Das vorgenannte Verfahren gilt nicht für übliche Geschäfte, die unter den Bedingungen und mit den Sicherheiten stattfinden, die normalerweise auf dem Markt für ähnliche Geschäfte üblich sind.

5.4. Interne Verwaltung - Einschränkungen

Er hat die weitestgehenden Befugnisse für die Verwaltung und Leitung der ASBL, mit Ausnahme derjenigen, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung in die ausschließliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

Ungeachtet der Pflichten, die sich aus der kollegialen Verwaltung ergeben, nämlich Beratung und Kontrolle, können die Direktoren die Verwaltungsaufgaben unter sich aufteilen. Eine solche Aufgabenteilung ist gegenüber Dritten nicht durchsetzbar, auch wenn sie veröffentlicht wurde. Im Falle der Nichteinhaltung kann jedoch der/die betreffende(n) Direktor(en) haftbar gemacht werden.

5.5. Externe Vertretungsbefugnis

Das Verwaltungsorgan vertritt die ASBL bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen.

Handlungen, die die ASBL mit Ausnahme der laufenden Verwaltung verpflichten, werden, sofern sie nicht durch einen besonderen Beschluss des Verwaltungsorgans delegiert wurden, entweder vom Vorsitzenden des Verwaltungsorgans oder von zwei Direktoren unterzeichnet, die eine vorherige Entscheidung des Organs gegenüber Dritten nicht zu begründen brauchen.

Artikel 6. Alltägliche Verwaltung

Die laufende interne Verwaltung der ASBL kann vom Verwaltungsorgan an ein aus einer oder mehreren Personen bestehendes Leitungsgremium übertragen werden. Werden mehrere Personen mit der laufenden Verwaltung betraut, so handeln sie einzeln.

Das Amt des Geschäftsführers erlischt durch Tod, Rücktritt oder Entlassung.

Die Ernennung und das Ausscheiden der mit der Geschäftsführung betrauten Personen aus dem Amt werden in der Akte der ASBL bei der Geschäftsstelle des Handelsgerichts eingetragen.

Klagen, sowohl als Kläger als auch als Beklagter, werden im Namen der ASBL von der Verwaltungsstelle erhoben oder unterstützt.

Artikel 7. Haftung des Direktors und der mit der laufenden Verwaltung beauftragten Person

Die Geschäftsführer und die mit der laufenden Geschäftsführung beauftragten Personen haften für Entscheidungen, Handlungen oder Verhaltensweisen, die offensichtlich über die für eine ordentliche Geschäftsführung erforderliche Sorgfalt hinausgehen. Sie haften auch für Verstöße gegen die Satzung oder das Gesetz über Gesellschaften und Vereine. Gegenüber Dritten haften sie gesamtschuldnerisch.

Die Verwaltungsratsmitglieder können Misswirtschaft anzeigen und von dieser Verantwortung entbunden werden. Zu diesem Zweck müssen sie die Anzeige und die anschließende Diskussion im Sitzungsprotokoll festhalten.

Ihre Haftung gegenüber der ASBL und gegenüber Dritten beschränkt sich auf die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den allgemeinen Gesetzen, den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen. Sie haften auch für offensichtlich unvorsichtige oder fahrlässige Verstöße.

Die Mitglieder haften nicht für die von der ASBL eingegangenen Verpflichtungen.

Die Direktoren haften gegenüber der ASBL für Fehler, die sie bei der Ausübung ihres Amtes begangen haben. Sie haften jedoch nur für Entscheidungen, Handlungen oder Verhaltensweisen, die offenkundig außerhalb des Rahmens liegen, in dem normalerweise umsichtige und gewissenhafte Verwaltungsratsmitglieder unter den gleichen Umständen vernünftigerweise eine andere Meinung vertreten könnten.

Die Direktoren haften gesamtschuldnerisch für Verstöße gegen das CSA oder die Satzung der ASBL, auch wenn es kein kollegiales Verwaltungsorgan gibt.

Im Gegensatz zur Haftung für gewöhnliche Misswirtschaft gilt diese Haftung nicht nur für die juristische Person, sondern auch für Dritte.

Die Haftung eines Vorstandsmitglieds ist in jedem Fall auf 125.000,00 € begrenzt, wenn der Umsatz der ASBL unter 350.000,00 € und die Bilanzsumme unter 175.000,00 € liegt, oder auf die im CSA (Art. 2:57) angegebenen Beträge, wenn diese Zahlen höher sind.

Der Vorstand kann im Falle des Konkurses der Vereinigung haftbar gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, dass seine grobe Fahrlässigkeit zum Konkurs beigetragen hat.

Artikel 8. Finanzierung und Rechnungslegung

8.1. Finanzierung

Die ASBL finanziert sich unter anderem durch Zuschüsse, Spenden, Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse und andere testamentarische Verfügungen sowie durch Sponsoring, das sowohl zur Unterstützung der allgemeinen Ziele der ASBL als auch zur Unterstützung eines bestimmten Projekts erfolgt.

Die ASBL kann auch auf jede andere legale Weise Mittel beschaffen.

8.2. Buchhaltung

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jedes Jahr, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

Artikel 9. Interne Vorschriften

Der Vorstand kann der Generalversammlung eine Geschäftsordnung vorlegen. Änderungen können mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 10. Auflösung

Die Generalversammlung wird einberufen, um Auflösungsanträge zu prüfen, die vom Verwaltungsrat oder von mindestens 1/5 aller Mitglieder eingereicht werden. Die Einberufung der Versammlung und die Festlegung der Tagesordnung erfolgen gemäß Artikel 4, Abschnitt 4 dieser Satzung.

Bei der Beratung und dem Beschluss über die Auflösung werden das Quorum und die für eine Änderung des Zwecks erforderliche Mehrheit gemäß Artikel 4, Absatz 5 dieser Satzung eingehalten. Ab dem Auflösungsbeschluss wird die ASBL stets darauf hinweisen, dass es sich um eine "ASBL in Auflösung" handelt, so wie es das Gesetz vorsieht.

Im Falle der Auflösung und Liquidation ernennt die außerordentliche Hauptversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, legt deren Befugnisse fest und bestimmt die Verwendung des Nettovermögens der Gesellschaft, das einer Vereinigung mit einem ähnlichen Zweck wie dem dieser Vereinigung zugute kommen muss.

Alle Beschlüsse über die Auflösung, die Bedingungen der Liquidation, die Ernennung und Beendigung der Liquidatoren, den Abschluss der Liquidation und die Verteilung des Vermögens sind beim Registerführer einzureichen und gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu veröffentlichen.

Artikel 11. Sonstiges

Alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, unterliegen dem Gesellschafts- und Vereinsrecht für gemeinnützige Vereine.

Geschehen zu Brüssel am 23. Januar 2024 in 3 Originalausfertigungen.